

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1970	Nummer 148
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	27. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	1530
2100	27. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen	1531
6410 203207	24. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Erstattung der Umzugskosten von Planungsverdrängten	1531
8051	21. 8. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zusammenarbeit zwischen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern, Bergämtern und Jugendämtern auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes	1532

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
24. 8. 1970	Bek. – Wahlgeneralkonsulat von Nepal, Düsseldorf	1532
31. 8. 1970	Bek. – Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf	1532
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
25. 8. 1970	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1533
	Personalveränderung	
	Justizminister	1533

I.

20525

**Einrichtung
von Wohnungsdienstanschlüssen
für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1970 —
IV C 4 — 8433:2

1 Bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen können Wohnungsdienstanschlüsse für folgenden Personenkreis eingerichtet werden:

1.1 **Regierungspräsidenten**

Polizeihauptdezernent
Dezernent Schutzpolizei
Dezernent Kriminalpolizei
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten
2 Fernmeldemechaniker
Sachbearbeiter 14. K
Leiter einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft
Stationsleiter und Hubschrauberstaffelführer einer Verkehrsüberwachungsbereitschaft
4 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei
1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für die Kriminalpolizei

1.2 **Kreispolizeibehörden**1.21 **Polizeipräsident**

Vertreter des Polizeipräsidenten
Pressestelle
Leiter der Abteilung Schutzpolizei
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
Leiter eines Schutzbereiches
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung bei der Leitung S und bei den Schutzbereichen
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
Sachbearbeiter Kraftfahrangelegenheiten
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten
1 Fernmeldemechaniker
Leiter einer Kriminalgruppe
Leiter 14. K und Vertreter
Leiter einer Außenstelle des 14. K
3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei
1 Wohnungsdienstanschluß für jeden dritten Beamten der Kriminalpolizei

1.22 **Polizeidirektor**

Pressestelle
Leiter der Abteilung Schutzpolizei
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
Leiter eines Schutzbereiches
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung bei der Leitung S und bei den Schutzbereichen
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
Sachbearbeiter Kraftfahrangelegenheiten
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten
1 Fernmeldemechaniker
Leiter eines WSP-Abschnittes und einer WSP-Station
Einsatzführer einer WSP-Station
Leiter 14. K und Vertreter
Leiter einer Außenstelle des 14. K
2 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei

1 Wohnungsdienstanschluß für jeden dritten Beamten der Kriminalpolizei
5 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Beamte der Kriminalhauptstellen

1.23 **Polizeiamtsleiter**

Leiter der Abteilung Schutzpolizei
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung bei der Leitung S und bei den Schutzbereichen
1 Fernmeldemechaniker
für alle übrigen Beamten der Kriminalpolizei je 1 Wohnungsdienstanschluß
1 weiterer Wohnungsdienstanschluß für die Schutzpolizei

1.24 **Oberkreisdirektor als Leiter der Kreispolizeibehörde, sofern er nicht bereits über einen Wohnungsdienstanschluß verfügt**

Leiter der Abteilung Schutzpolizei
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten
Leiter einer Polizeistation
Einsatzführer einer Polizeistation
Leiter einer Polizeiwache im Rahmen des dienstlich Notwendigen
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten in Kreisen über 250 000 Einwohner
1 Fernmeldemechaniker
3 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei in Kreisen über 250 000 Einwohnern, in den übrigen Kreisen 1 weiterer Wohnungsdienstanschluß
für alle übrigen Beamten der Kriminalpolizei je ein Wohnungsdienstanschluß

1.3 **Landeskriminalamt NW**

Leiter des Landeskriminalamtes
33 weitere Wohnungsdienstanschlüsse

1.4 **Polizeieinrichtungen**1.41 **Direktor der Bereitschaftspolizei**

Dezernent 1 (Einsatz)
Sachbearbeiter Fernmeldeangelegenheiten
Sachbearbeiter Kraftfahrangelegenheiten

1.42 **Bereitschaftspolizei-Abteilungsleiter**

Leiter des Abteilungsstabes zgl. Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung
Sachbearbeiter Kraftfahrangelegenheiten
1 weiterer Wohnungsdienstanschluß

1.43 **Leiter des Fernmeldebetriebes**

2 weitere Wohnungsdienstanschlüsse für die Schutzpolizei

1.44 **Leiter einer Landespolizeischule**1.45 **Leiter des Polizei-Instituts und Vertreter**1.5 **Hauptamtliche Polizeiärzte bei Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen**

2 Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Polizeivollzugsdienstes wird zum RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) folgendes bestimmt:

2.1 Die nicht an Dienststellungen gebundenen Wohnungsdienstanschlüsse dürfen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen eingerichtet werden.

2.2 Einen Wohnungsdienstanschluß sollen nur Beamte erhalten, die eine Planstelle bei ihrer Behörde inne-

haben. Abgeordnete Beamte sind nur dann anschließberechtigt, wenn die Abordnung für längere Zeit vorgesehen ist.

- 2.3 Wohnungsdienstanschlüsse sind aus dienstlichen Gründen als halbamtsberechtigte innen- oder außenliegende Nebenstellen an die nächstgelegene Polizeivermittlung zu schalten. Nur in Ausnahmefällen können bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit Hauptanschlüsse eingerichtet werden.
- 2.4 Fernsprechanschlüsse in Wohnungen von Polizeiposten und Polizeigruppenpostenführern sind grundsätzlich wie Fernsprechanschlüsse in Diensträumen zu behandeln.
- 2.5 Wohnungsdienstanschlüsse, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen oder entsprechend umzuwandeln. Anträge auf Einrichtung von Ausnahmewohnungsdienstanschlüssen sind nur noch in ganz besonders begründeten Einzelfällen vorzulegen.

3 Verrechnung der Gebühren

3.1 Nach 1.21 des unter 2 genannten RdErl. sind für die Erstattung von Gebühren gem. 2.52 zwei Arten von Wohnungsdienstanschlüssen (WDA) zu unterscheiden:

- 3.11 WDA für Bedienstete, die **regelmäßig** von ihrer Wohnung aus Dienstgespräche führen müssen und
- 3.12 WDA für Bedienstete, die aus **zwingenden dienstlichen** Gründen auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher **erreichbar sein** müssen.

3.2 Für diese WDA werden an Gebühren grundsätzlich erstattet:

Zu 3.11

$\frac{2}{3}$ der laufenden Gebühr und die Gebühr für 40 Ortsgespräche oder 40 Gebühreneinheiten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr;

Zu 3.12

$\frac{2}{3}$ der laufenden Gebühr und die dienstlich geführten Gespräche.

3.3 Von den insgesamt vorhandenen WDA einer Behörde, einer Polizeieinrichtung (bei der Direktion der Bereitschaftspolizei der gesamte Aufsichtsbe- reich) und des Landeskriminalamtes können bis zu $\frac{1}{3}$ des Solls gem. Nr. 3.11 eingestuft und nach dienstlicher Notwendigkeit entsprechend verteilt werden.

Die RdErl. v. 11. 3. 1966 (SMBI. NW. 20525), v. 30. 5. 1968 — IV C 4 — 8433 2 (n. v.) und v. 18. 7. 1968 — IV C 4 — 8433/2 (n. v.) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1530.

2100

Paßwesen

Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1970 — I C 3/38.47

1 Trotz der in jüngster Zeit zu beobachtenden Schwierigkeiten, denen deutsche Staatsangehörige bei der Beantragung polnischer Visa begegnen, wenn die Schreibweise des Geburtsortes in ihren Pässen nicht den polnischen Vorstellungen entspricht, halte ich es im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gegenwärtig nicht für angebracht, von der in meinem RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBI. NW. 2100) getroffenen Regelung abzugehen.

2 Mein RdErl. v. 29. 4. 1966 wird allerdings insofern geändert, als er in Abschnitt A Nummer 1 folgende Fassung erhält:

1. Geburt vor Beginn der polnischen Verwaltung;
zum Zeitpunkt der Geburt maßgebende Ortsbezeichnung.
- 3 Im übrigen bitte ich um Vorlage eines Berichts in vierfacher Ausfertigung a. d. D. (eine Ausfertigung verbleibt bei den Regierungspräsidenten), falls Fälle bekannt werden, in denen wegen der Bezeichnung der Geburtsorte die polnischen Stellen die Visaerteilung abgelehnt haben.

— MBl. NW. 1970 S. 1531.

6410

203207

Erstattung der Umzugskosten von Planungsverdrängten

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 8. 1970 — VS 2001 — 5 — III A 1

Umzugskosten aus Anlaß der Räumung landeseigener Wohnungen infolge Kündigung bitte ich, nach folgenden Grundsätzen zu erstatten:

1 Landesbediensteten, früheren Landesbediensteten und Hinterbliebenen im Sinne des § 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268 / SGV. NW. 20320) in Verbindung mit den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften (§ 44 BAT, § 40 MTL II) kann nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) Umzugskostenvergütung für Umzüge aus Anlaß der Räumung landeseigener Wohnungen gewährt werden, wenn diese auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden sollen (vgl. Nummern 1.21, 1.3 und 1.4 meines RdErl. v. 3. 6. 1966 — SMBI. NW. 203207 — VVzLUKG — sowie meinen RdErl. v. 16. 7. 1970 — SMBI. NW. 6410 —).

2.1 Mieter landeseigener Wohnungen, die nicht unter Nummer 1 fallen, haben bei einer Kündigung ihres Mietverhältnisses keinen Anspruch auf Zahlung von Abfindungsbeträgen oder Umzugskostenvergütungen, nachdem § 32 des Mieterschutzgesetzes außer Kraft getreten ist.

2.2 Ich bin damit einverstanden, daß Mietern landeseigener Wohnungen, denen nach anderen Vorschriften Umzugskosten nicht erstattet werden können, eine Umzugskostenabfindung gewährt wird, wenn sie auf Verlangen des Landes ihre Wohnung **vorzeitig vor Ablauf der gesetzlichen, vertraglichen oder richterlich eingeräumten Kündigungs- oder Räumungsfristen räumen**. Die Zahlung der Umzugskostenabfindung setzt voraus, daß ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Landes an der vorzeitigen Räumung besteht und daß die Wohnung tatsächlich zu dem vom Land festgesetzten Zeitpunkt geräumt wird.

2.3 Die Abfindung, die sich nach den Umständen des Einzelfalles zu richten hat, darf die nachgewiesenen Umzugskosten nicht übersteigen; es können höchstens erstattet werden:

- a) Beförderungsauslagen (§ 4 BUKG),
- b) Reisekosten (§ 5 BUKG), höchstens nach der Reisekostenstufe B,

- c) die sonstigen Umzugsauslagen in entsprechender Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1966 (GV. NW. S. 350 / SGV. NW. 20320) bis zur Höhe der für die Tarifklasse III vorgesehenen Pauschbeträge nach § 9 BUKG; ein Zuschlag nach § 9 Abs. 7 BUKG wird jedoch nicht gewährt,
- d) Auslagen zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten im Rahmen des § 7 BUKG in Verbindung mit Nr. 4 VVzLUKG.
- 3 Die Abfindungen aus Anlaß der vorzeitigen Räumung von landeseigenen Wohnungen sind aus dem zuständigen Bautitel (ggf. aus dem Grunderwerbstitel) zu zahlen, sofern es sich nicht um Umzugskostenvergütungen nach dem LUKG / BUKG handelt.
- 4 Der RdErl. d. früheren Reichsministers der Finanzen v. 25. 6. 1935 (RBB. S. 68) betr. Umzugskostenentschädigung beim Räumen von Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der öffentlichen Hand stehen, ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1531.

8051

**Zusammenarbeit
zwischen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern,
Bergämtern und Jugendämtern auf dem Gebiet
des Jugendarbeitsschutzes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III C 2 — 8429 — (Nr. III 21:70) — IV B 2 — 6005.31 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 1 — 33 — 10 v. 21. 8. 1970

Mit der Ersten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 338 / SGV. NW. 805) ist die Aufsicht über die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes grundsätzlich den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern, übertragen worden. Nach § 4 Nr. 5 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) ist es Aufgabe der Jugendämter, bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift mitzuwirken. Im Interesse der Intensivierung des Jugendarbeitsschutzes und einer möglichst effektiven Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen ist hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und Bergämtern einerseits und den Jugendämtern andererseits folgendes zu beachten:

1. Tragen Eltern oder Jugendliche Fragen zum Jugendarbeitsschutz an die Jugendämter heran, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Jugendämter diese Fragen beantworten, wenn es sich um einfache Sachverhalte handelt, die ohne Schwierigkeiten zu klären sind.
2. In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn es sich um die Mitteilung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, hat das Jugendamt die Eltern oder die Jugendlichen an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu verweisen. Auf Wunsch der Eltern oder der Jugendlichen soll es jedoch den Sachverhalt aufnehmen und an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weiterleiten. Bei Beschwerden über Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes soll das Jugendamt den Beschwerdeführer stets darauf hinweisen, daß das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt verpflichtet ist, die Beschwerde unbedingt vertraulich zu

behandeln und bei einer evtl. erforderlichen Betriebsrevision dem Arbeitgeber in keiner Weise anzudeuten, daß die Revision durch eine Beschwerde veranlaßt wurde. Wird das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt aufgrund einer Mitteilung des Jugendamtes tätig, so unterrichtet es das Jugendamt über den Ausgang des Verfahrens, falls das Jugendamt darum gebeten hat. Das Jugendamt hat mit Rücksicht auf die Geheimhaltungspflicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes nach § 139 b Abs. 1 der Gewerbeordnung über Betriebsverhältnisse, die ihm auf diese Weise etwa bekanntwerden, Verschwiegenheit zu wahren.

In den Fällen, in denen die Bergämter zuständig sind, ist entsprechend zu verfahren.

3. Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter laden die Leiter der Bergämter und der Jugendämter ihres Bezirks mindestens einmal jährlich zu einer Besprechung ein, um mit ihnen gemeinsam interessierende Fragen des Jugendarbeitsschutzes zu erörtern. Dabei können auch örtliche, auf den Bereich eines Jugendamtes begrenzte Werbe- und Aufklärungsaktionen zum Jugendarbeitsschutz besprochen werden. Die Federführung für derartige Aktionen liegt in jedem Fall beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt; zu firmieren ist: „Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt . . . in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt . . .“. Werden besondere Mittel benötigt, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf dem Dienstweg den Bedarf aufgeschlüsselt mitzuteilen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird sodann prüfen, ob diese Mittel bereitgestellt werden können.
4. Es wird empfohlen, Vertreter des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes bzw. Bergamts zu den Sitzungen der Jugendwohlfahrtsausschüsse einzuladen, bei denen zu erwarten ist, daß Fragen des Jugendarbeitsschutzes berührt werden.
5. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter berichten über die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Rahmen der Jahresberichte zu Nummer 8.2.

— MBl. NW. 1970 S. 1532.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Wahlgeneralkonsulat von Nepal, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — v. 24. 8. 1970 — P A 2 — 435 a — 1:62

Die Anschrift des Wahlgeneralkonsulats von Nepal ist ab 1. September 1970:

Düsseldorf-Benrath, Meliesallee 14.

— MBl. NW. 1970 S. 1532.

Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei — v. 31. 8. 1970 — P A 2 — 411 — 1:67

Das Wahlkonsulat der Dominikanischen Republik in Düsseldorf ist mit Wirkung vom 20. März 1970 vorübergehend geschlossen worden. Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Friedrich Josef Arendt, am 14. September 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1970 S. 1532.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 8. 1970 — IV B 2 — 6113:Sch

Die der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V., Sitz Schwelm, am 24. 4. 1969 erteilte öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248; SGV. NW. 216) auf die diesem Verband angehörenden Ortsverbände

Kall und
Jülich

ausgedehnt.

— MBl. NW. 1970 S. 1533.

Personalveränderung

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsdirektor G. W a b b e l
zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf

— MBl. NW. 1970 S. 1533.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.